OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651955/2/JP

Datum:
Linz, 4. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A O, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Dezember 2020, GZ: BHUUVerk-2020-112792/18-Mw, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheins den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Dezember 2020 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederausfolgung ihres Führerscheins (Klassen A<=25kW, AM, A1, A2, A, B C1, C, D1, D, BE, C1E, CE, D1E, DE und F) abgewiesen. Begründet wurde diese Entscheidung zusammengefasst damit, dass die Beschwerdeführerin noch nicht alle im rechtskräftigen Mandatsbescheid vom 21. April 2020 vorgeschriebenen, die Entziehung der Lenkberechtigung begleitenden Maßnahmen absolviert habe, nämlich insbesondere nicht die amtsärztliche Untersuchung.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter ein Rechtsmittel und führt begründend im Wesentlichen aus, dass das Nichtbefolgen der begleitenden Maßnahme aus dem Entziehungsbescheid vom 21. April 2020 nicht in der Sphäre der Beschwerdeführerin liege und diese ihrer Mitwirkungspflicht im Führerscheinverfahren nachgekommen sei.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Im Vorlageschreiben vom 21. Jänner 2021 gibt die belangte Behörde bekannt, dass sich die Beschwerdeführerin am 30. Dezember 2020 der vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat und ihr daher am 31. Dezember 2020 der Führerschein (Klassen A<=25kW, AM, A1, A2, A, B C1, C, D1, D, BE, C1E, CE, D1E, DE und F) gemäß § 28 FSG wieder ausgefolgt wurde.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Mandatsbescheid vom 21. April 2020 hat die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, AM, A1, A2, A, B C1, C, D1, D, BE, C1E, CE, D1E, DE und F für die Dauer von sechs Monaten (bis einschließlich 15. Oktober 2020) entzogen und angeordnet, dass sich die Beschwerdeführerin bis zum Ablauf der Entziehungsdauer einer Nachschulung zu unterziehen habe und eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein

amtsärztliches Gutachten beizubringen habe. Die Dauer der Entziehung würde nicht vor Befolgung dieser Anordnungen enden.

Am 4. November 2020 hatte die Beschwerdeführerin einen Termin für die vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchung. Aufgrund einer Erkrankung des zuständigen Amtsarztes wurde dieser Termin von der Behörde abgesagt.

Mit Schreiben vom 5. November 2020 stellte die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter den Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins. Begründend wird darin im Wesentlichen ausgeführt, dass der Grund dafür, dass die im Entzugsbescheid vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchung noch nicht vorgenommen werden konnte, nicht in der Sphäre der Beschwerdeführerin liege, da der Termin für die Untersuchung seitens des Sanitätsdienstes der belangten Behörde abgesagt wurde.

Ein weiterer Termin zur amtsärztlichen Untersuchung am 18. November 2020 wurde ebenfalls von der belangten Behörde abgesagt.

Am 30. Dezember 2020 unterzog sich die Beschwerdeführerin der amtsärztlichen Untersuchung. Am 31. Dezember 2020 wurde der Beschwerdeführerin ihr Führerschein (Klassen A<=25kW, AM, A1, A2, A, B C1, C, D1, D, BE, C1E, CE, D1E, DE und F) gemäß § 28 FSG wieder ausgefolgt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der

besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.
(...)“

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausfolgung ihres Führerscheins abgewiesen. Laut Information der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführerin der Führerschein am 31. Dezember 2020 ausgefolgt. Dazu findet sich im behördlichen Akt auch eine von der Beschwerdeführerin eigenhändig unterzeichnete Bestätigung.

3.3. Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH vom 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH vom 29. März 2011, 2009/11/0012, aber auch nach jüngerer Judikatur in VwGH vom 26. November 2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Da der Beschwerdeführerin am 31. Dezember 2020 ihr Führerschein wieder ausgefolgt wurde, ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin

hinsichtlich des von ihr bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben, das heißt, es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

3.4. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH vom 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema mangelndes Rechtsschutzinteresse ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar